

Senatsbeschluss Nr. S-606/2022

vom 16.08.2022 - TO-Punkt 02.B.

Unterstützung von Geflüchteten, die in der Ukraine auf der Grundlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels studiert haben und die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen

Senatorin Spranger erläutert die gemeinsame Vorlage Nr. S-606/2022 ihres Hauses und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Sie bittet die nachträgliche Anmeldung zu entschuldigen; sowohl ihr wie auch Senatorin Gote sei es darum gegangen, den Betroffenen kurzfristig zu signalisieren, dass ihr weiterer Aufenthalt in Deutschland willkommen sei. Für die zuständigen Behörden müsse zudem Rechtsklarheit geschaffen werden. Daher sei die Vorlage auch - anders als zunächst angekündigt - als Beschlussvorlage eingebracht worden.

Senatorin Gote ergänzt, dass sie eine für zwölf Monate gültige Fiktionsbescheinigung auch für die Studierenden der Fallgruppe 4 begrüßt hätte. Sie sei nicht sicher, ob sechs Monate für die Qualifizierung für diesen Personenkreis ausreichen. Sie begrüße gleichwohl die Erteilung von Fiktionsbescheinigungen, da die Studierenden in Deutschland eine gute Berufsperspektive hätten.

Senatorin Spranger verweist darauf, dass eine längere Fiktionsbescheinigung rechtlich problematisch sei. Ob der Zeitraum von sechs Monaten ausreichend bemessen sei, könne demnächst anhand der Erfahrungen aus Hamburg, wo eine solche Regelung seit mehreren Monaten praktiziert werde, ersehen werden.

Senatorin Jarasch regt an zu prüfen, inwieweit eine vergleichbare Regelung auch für Auszubildende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen werden könnte.

Die Regierende Bürgermeisterin hält es für erforderlich, angesichts der bis zum 31. August 2022 laufenden kurzen Antragsfrist eine aktive zielgruppenorientierte Kommunikation zu betreiben; sie bittet alle Senatsmitglieder, die verabredeten Regelungen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen über alle Kommunikationskanäle zu bewerben. Wichtig sei, die Betroffenen zu informieren, dass sie sich möglich umgehend beim LAF und beim LEA melden mögen.

Der Senat verständigt sich auf Vorschlag der Regierenden Bürgermeisterin darauf, dass die Betroffenen bis zum 31. August 2022 parallel die Zuweisung nach Berlin beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und die Fiktionsbescheinigung beim Landesamt für Einwanderung beantragen können.

Sodann beschließt der Senat:

- I. A. In Bezug auf Geflüchtete, die in der Ukraine auf der Grundlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels studiert haben und die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen (nachfolgend auch bezeichnet als „Studierende“) beschließt der Senat das folgende Vorgehen:
 1. Fallgruppe 1: Studierende, die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 04. März 2022 erfasst sind, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten;
 2. Fallgruppe 2: In den Fällen, in denen das LEA das BAMF an dem Prüfverfahren des § 24 AufenthG beteiligt, stellt das LEA eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten aus;
 3. Fallgruppe 3: Studierende, die sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als § 24 AufenthG erfüllen, können diesen Aufenthaltstitel auf einen entsprechenden Antrag hin erhalten und bedürfen damit keiner gesonderten aufenthaltsrechtlichen Unterstützung;
 4. Fallgruppe 4: Studierende, die keiner der vorgenannten Fallgruppen unterfallen, werden eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten einmalig erhalten, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben.
- B. Die Studierenden können bis zum 31. August 2022 abweichend von den bestehenden Regelungen gleichzeitig die Zuweisung nach Berlin beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung beim Landesamt für Einwanderung beantragen (Parallelverfahren).
- C.
 1. Die Durchführung dieses Senatsbeschlusses wird von der bereits bestehenden Arbeitsgruppe unterstützend begleitet.
 2. Die Umsetzung dieses Senatsbeschlusses wird rechtzeitig vor Ablauf von sechs Monaten evaluiert; das Ergebnis wird dem Senat vorgelegt.

- II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.
 - III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu bearbeiten.
-

Hiermit wird bezeugt, dass dieser Beschluss in
der 31. Sitzung des Senats gefasst wurde.

Der Schriftführer

Glöckler, SR

Bearbeitungshinweise zum SB S-606/2022

I. Mit der Bitte um Bearbeitung:

1. Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport | Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

II. Nachrichtlich:

2. Alle übrigen Senatsverwaltungen

Im Auftrag

Glöckler